

er wird in einer Urkunde vom 23. Mai 1091 als capellanus noster bezeichnet, doch will v. Gl. es nicht entscheiden, „ob man Gottschalk zu dem Kanzleigeschäft heranzog, weil er als Kaplan die Eignung dazu besaß, oder ob er Kaplan wurde auf Grund seiner vorausgehenden Verdienste in eben diesen Arbeiten“.¹)

Indessen, so berechtigt es ist, sich vor hastigen Kombinationen zu hüten - in diesem Falle scheint die Stepsis deshalb zu weit getrieben, weil ein in den Hofdienst gezogener Geistlicher in der Ordnung des Hofes eben nur als „capellanus“ einen Platz finden konnte, denn die Kapelle ist ja die Gesamtheit der Hofgeistlichen. Schwierig ist nur die Frage, ob die Zugehörigkeit eines Notars zur Hofkapelle an die Voraussetzung einer dauernden, d. h. ununterbrochenen Tätigkeit am Hofe gebunden ist. Aber auch hier stützt jetzt die genaue Kenntnis von Gottschalks Laufbahn, die ihn bis 1099 zum „capellarius“ und Propst des Aachener Marienstiftes geführt hatte, meine früheren Bemerkungen. Gottschalks „eigentliche Zugehörigkeit zur Kanzlei“ endete nämlich bereits am 16. Oktober 1084, und nur hier und da hat er noch von 1087 bis 1104 in die laufenden Geschäfte eingegriffen, in einer Zeit also, als er sicher „capellanus“ war. Und damit treffen wir auf den Kern unserer Frage, in welcher Weise die „Kanzlei“ als Aufgabengebiet der Hofkapelle innerhalb der Ordnung des königlichen Hofes eingerichtet war.

Sehr zu Recht ist in jüngster Zeit vor allem von Th. Mayer mit besonderem Nachdruck hervorgehoben worden, daß der „mittelalterliche Staat“ des 10.-12. Jahrhunderts nur als Personenverband wirklich erfaßt und verstanden werden kann, und genau dasselbe hat auch für die wichtigste Verwaltungsinstitution dieses „Staates“ zu gelten. Mit anderen Worten: die „Kanzlei“ ist keine Behörde, sondern ein Verband von Personen (mit dem Kanzler an der Spitze), und zwar von solchen, die, weil sie Hofgeistliche sind, zugleich dem größeren Personalverband der „capella“ angehören, so daß kaum ausdrücklich gesagt zu werden braucht, daß die Ausmerzung der Kanzleibehörde aus dem Sprachgebrauch des Diplomaters keineswegs darauf hinausläuft, eine Kapellenbehörde an ihre Stelle zu setzen. Wohl aber vermag erst die Vor-

¹) DA. 3, 124.